

**Inhalt:**

- 1. Bundesfreiwilligendienst (BFD)**
  - 1.1 Berücksichtigung als Einkommen im SGB II
  - 1.2 Berücksichtigung als Einkommen bei gleichzeitigem Erwerbseinkommen
  - 1.3 Regelung bis zum 31.12.2011
  - 1.4 Regelung vom 01.01.2012 – 31.12.2012**
  
- 2. Freiwilliges soziales / ökologisches Jahr (FSJ / FÖJ)**
  - 2.1 Berücksichtigung als Einkommen im SGB II
  - 2.2 Regelung bis zum 31.12.2011
  - 2.3 Regelung vom 01.01.2012 – 31.12.2012**
  
- 3. Freiwilliger Wehrdienst (FWD)**
  - 3.1 Berücksichtigung als Einkommen im SGB II
  
- 4. Kosten der Unterkunft der elterlichen Wohnung bei Nutzung einer dienstlichen Unterkunft**
  - 4.1 Freiwillig Wehrdienstleistende im Haushalt der Eltern
  
- 5. Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit**
  - 5.1 Feststellung der Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit
  - 5.2 Berücksichtigung im Rechtskreis des SGB II
  - 5.3 Regelung bis zum 31.12.2010**
  - 5.4 Regelung vom 01.01.2011 – 31.12.2012**
  - 5.5 Eingabe in AKDN

## 1. Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Der Bundesfreiwilligendienst nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (BFDG) wurde mit Aussetzung der Wehrpflicht gem. § 2 Wehrpflichtgesetz (WPfLG) zum 01.07.2011 als Nachfolgedienst des Zivildienstes eingeführt. Der Zugang und die Teilnahme an diesem Dienst erfolgt ohne Altersbeschränkung (die Teilnahme an dem Dienst ist auch für Senioren / Seniorinnen möglich) für mindestens 6 Monate, in der Regel jedoch für 12 Monate, maximal 18 Monate. Bei Nachweis eines besonderen pädagogischen Konzeptes ist eine Verlängerung auf 24 Monate ausnahmsweise zulässig (§ 3 Abs. 2 BFDG).

- Bis zum vollendeten 25. Lebensjahr besteht während des Dienstes Anspruch auf Kindergeld.
- Es wird ein trägerabhängiges, variables Taschengeld in Höhe von maximal 330,00 EUR monatlich geleistet.
- Berufskleidung (sofern notwendig), Unterkunft und Verpflegung werden vom Träger als Sachleistung erbracht. Wenn ein Träger keine Unterkunft bzw. Verpflegung zur Verfügung stellt oder diese Leistungen von den Freiwilligen nicht in Anspruch genommen werden, erfolgt eine entsprechende pauschale Kostenerstattung.
- Es liegt Sozialversicherungspflicht vor. Die entsprechenden Beitragszahlungen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung werden ausschließlich vom Träger und nicht anteilig vom BFD-Leistenden geleistet (§ 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB IV).

### 1.1 Berücksichtigung als Einkommen im SGB II

Gem. § 2 Abs. Nr. 2 Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) liegt keine Erwerbsabsicht der Freiwilligen vor. Demzufolge ist keine Erwerbstätigkeit im Sinne des SGB II gegeben; somit besteht kein Anspruch auf den Freibetrag für Erwerbstätigkeit (§ 11b Abs. 2 und 3 SGB II).

Ab **01.01.2013** bleiben pauschal **200,00 EUR** anrechnungsfrei (§ 1 Abs. 7 S. 1 ALG II VO).

Hiermit sind folgende Aufwendungen bis zu einem Betrag i.H.v. **140,00 EUR** abgegolten:

- 30,00 EUR Pauschale und Kfz-Haftpflichtversicherung gem. § 11 b Abs. 1 Nr. 3 SGB II,
- geförderte Altersvorsorge gem. § 11 b Abs. 1 Nr. 4 SGB II und
- notwendige Fahrtkosten gem. § 11 b Abs. 1 Nr. 5 SGB II

Bei Nachweis höherer Belastungen als **140,00 Euro** gem. § 11 b Abs. 1 Nr. 3 – 5 SGB II, gilt:

Nachgewiesene Belastungen plus 60,00 EUR

Bereitgestellte Verpflegung ist gem. § 2 Abs. 5 ALG II-VO anzurechnen (1% des maßgeblichen Regelbedarfs bei Vollverpflegung, ggf. anteil. für Dienstage bei Teilverpflegung entfallen hiervon 20% auf Frühstück, je 40% auf Mittag- und Abendessen).

Bei Auszahlung einer Verpflegungspauschale ist diese voll als Einkommen anzurechnen.

Eine ausgezahlte Kostenpauschale für KdU ist entsprechend in voller Höhe als Minderung bei den KdU zu berücksichtigen (AKDN: UKS/M 091).

Das Taschengeld ist in AKDN unter Einkommen II mit dem EIS 350 und die Sachbezüge für Verpflegung mit dem EIS 400 zu erfassen. Freibeträge sind nach manueller Berechnung unter EIS 463 zu erfassen.

Eine Meldung an die Rentenversicherung über den HAS 655 hat seit dem 01.01.2013 zu erfolgen. Hinsichtlich der Kranken- und Pflegeversicherung ist keine Meldung abzugeben.

## **1.2 Berücksichtigung als Einkommen bei gleichzeitigem Erwerbseinkommen**

Für den Fall, dass eine leistungsberechtigte Person neben einer Erwerbstätigkeit oder ehrenamtlicher Tätigkeit auch eine Tätigkeit nach dem Bundesfreiwilligengesetz ausübt, ist gem. § 1 Abs. 7 S. 4 ALG II VO der Freibetrag von **200 Euro** nicht abzusetzen. Das bedeutet, dass nur der Grundfreibetrag für Erwerbseinkommen oder ehrenamtlicher Tätigkeit gem. § 11 b Abs. 2 SGB II abzusetzen ist.

Von dem Taschengeld sind lediglich die mit der Erzielung des Taschengeldes verbundenen notwendigen Ausgaben abzusetzen (§ 11b Abs. 2 S. 1 Nr. 5 SGB II).

### Beispiel 1:

*Ein Leistungsempfänger hat einen Bedarf in Höhe von 600,- Euro. Er erzielt Einkommen aus dem BFD in Höhe von 240,- Euro. Der Leistungsempfänger hat einen Nebenverdienst in Höhe von 100,- Euro aus Erwerbstätigkeit. Weitere Absetzbeträge macht er nicht geltend.*

*Gem. § 1 Abs. 7 S. 4 Alg II Verordnung gilt der Freibetrag in Höhe von **200 Euro** nach Satz 1 nicht. Demnach errechnet sich ein Gesamtfreibetrag nur in Höhe von 100 Euro aufgrund des Grundfreibetrages nach § 11 b Abs. 2 S. 1 SGB II. Daraus ergibt sich ein Leistungsanspruch in Höhe von 360,00 EUR.*

*Ohne Erwerbseinkommen aus Nebentätigkeit hätte der Leistungsberechtigte hier einen höheren Leistungsanspruch, da von den 240,- Euro ein Freibetrag in Höhe von **200 Euro** abzusetzen gewesen wäre (§ 1 Abs. 7 S. 1 ALG II VO). Somit verbleibt ein anrechenbares Einkommen aus dem BFD von nur noch **40,00 EUR**. Ein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht dann in Höhe von **560,00 EUR**.*

Diese unterschiedlichen Freibeträge sind vom Gesetzgeber gewollt. Privilegiert werden soll nur das Taschengeld gegenüber anderen Einnahmen. Die Begünstigung soll nicht erfolgen, wenn bereits ein Absetzbetrag gem. § 11 b Abs. 2 SGB II (Erwerbseinkommen oder ehrenamtliche Tätigkeit) in Anspruch genommen wird. Damit soll eine „leistungsoptimierte Inanspruchnahme“ der Absetzbeträge gem. § 1 Abs. 7 ALG II VO und gem. § 11 b SGB II verhindert werden.

Beispiel 2:

*Wird zusätzlich zu einem Einkommen aus dem Bundesfreiwilligendienst von 330,- Euro ein Erwerbseinkommen in Höhe von 400,- Euro erzielt, sind der Grundfreibetrag in Höhe von 100,- Euro (§ 11b Abs. 2 S.1 SGB II) sowie der Erwerbstätigenfreibetrag in Höhe von 60 Euro (§11 b Abs. 3 SGB II) in Abzug zu bringen.*

Beispiel 3:

*Wird zusätzlich zu einem Einkommen aus dem Bundesfreiwilligendienst von 330,- Euro ein Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit in Höhe von 120,- Euro erzielt, das nach § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz anrechnungsfrei ist, ist ein Betrag nach § 11 b Abs. 2 S. 3 SGB II in Höhe von 120 Euro vom Einkommen aus der ehrenamtlichen Tätigkeit abzusetzen. Da die Einnahme aus der ehrenamtlichen Tätigkeit vollständig anrechnungsfrei ist, wird kein Freibetrag für Erwerbstätigkeit abgesetzt.*

### **1.3 Regelung bis zum 31.12.2011**

Bis zum 31.12.2011 war anstelle des Freibetrages in Höhe von **200,00** EUR lediglich ein Freibetrag gem. § 1 Abs. 1 Nr. 13 ALG II VO in Höhe von 60,00 EUR anzusetzen. Kosten für eine geförderte Altersvorsorge gem. § 11 b Abs. 1 Nr. 4 SGB II waren nicht berücksichtigungsfähig. Alle darüber hinaus gehenden Regelungen zur Anrechnung des Einkommens aus dem Bundesfreiwilligendienst sind identisch mit den Regelungen ab 01.01.2012.

Newsletter vom 29.07.2011 zur Anrechnung von Einkommen aus dem BFD:



2011-07-29.pdf

### **1.4 Regelung vom 01.01.2012 – 31.12.2012**

**Für den Zeitraum vom 01.01.2012 – 31.12.2012 blieben pauschal 175,00 EUR anrechnungsfrei (§ 1 Abs. 7 S. 1 ALG II VO a.F.).**

**Hiermit waren folgende Aufwendungen bis zu einem Betrag i.H.v. 115,00 EUR abgegolten:**

30,00 EUR Pauschale und KfZ-Haftpflichtversicherung gem. § 11 b Abs. 1 Nr. 3 SGB II, geförderte Altersvorsorge gem. § 11 b Abs. 1 Nr. 4 SGB II und notwendige Fahrtkosten gem. § 11 b Abs. 1 Nr. 5 SGB II

Bei Nachweis höherer Belastungen als 115,00 Euro gem. § 11 b Abs. 1 Nr. 3 – 5 SGB II, galt:  
Nachgewiesene Belastungen plus 60,00 EUR

## **2. Freiwilliges soziales Jahr / freiwilliges ökologisches Jahr (FSJ / FÖJ)**

Die Teilnahme und die Bedingungen sind im Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) geregelt und sind auf einen Personenkreis beschränkt, der das 27. Lebensjahres noch nicht vollendet hat. Die Teilnahme erfolgt in der Regel für 12 Monate, maximal jedoch für 18 Monate (§ 5 Abs. 1 JFDG). Bei Nachweis eines besonderen pädagogischen Konzeptes ist eine Verlängerung auf 24 Monate ausnahmsweise zulässig (§ 8 JFDG).

Die Teilnahme am FSJ/FÖJ wird zu analogen Bedingungen gefördert, wie der BFD:

- Bis zum vollendeten 25. Lebensjahr besteht Anspruch auf Kindergeld
- Es wird ein trägerabhängiges, variables Taschengeld in Höhe von maximal 330,00 EUR monatlich geleistet.
- Berufskleidung (sofern notwendig), Unterkunft und Verpflegung werden vom Träger als Sachleistung erbracht. Wenn ein Träger keine Unterkunft bzw. Verpflegung zur Verfügung stellt oder diese Leistungen von den Freiwilligen nicht in Anspruch genommen werden, erfolgt eine entsprechende pauschale Kostenerstattung.
- Es liegt Sozialversicherungspflicht vor. Die entsprechenden Beitragszahlungen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung werden ausschließlich vom Träger und nicht anteilig vom FSJ-/ FÖJ-Leistenden geleistet (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV).

### **2.1 Berücksichtigung als Einkommen im SGB II**

Gem. § 2 Abs. Nr. 1 Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) liegt keine Erwerbsabsicht der Freiwilligen vor. Demzufolge ist keine Erwerbstätigkeit im Sinne des SGB II gegeben; somit besteht kein Anspruch auf den Freibetrag für Erwerbstätigkeit (§ 11b Abs. 2 und 3 SGB II).

Es erfolgt eine analoge Einkommensanrechnung und Erfassung zur Sozialversicherung wie beim BFD unter Punkt 1.1 und 1.2.

## 2.2 Regelung bis zum 31.12.2011

Es bestand bis zum 31.12.2011 eine analoge Regelung wie unter Punkt 1.3 beschrieben.

## 2.3 Regelung vom 01.01.2012 – 31.12.2012

Hier bestand für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 eine analoge Regelung wie unter Punkt 1.4 beschrieben.

## 3. Freiwilliger Wehrdienst (FWD)

Seit dem 01.07.2011 können sich Deutsche im Sinne des Grundgesetzes bis zum vollendeten 23. Lebensjahr (§ 5 Wehrpflichtgesetz WPfIG) verpflichten, einen freiwilligen Wehrdienst zu leisten. Die Dauer beträgt mindestens 6 Monate und ist auf maximal 23 Monate begrenzt.

- Es wird ein steuerfreier Sold in Höhe von 777,30 EUR (1. – 3. Monat) bis 1.146,30 EUR (19. – 23. Monat) geleistet.
- Der Kindergeldanspruch entfällt für die Dauer des Dienstes. Die Dienstzeit wirkt sich jedoch beim Kindergeld anspruchsvoller aus (ggf. auch über das 25. Lebensjahr hinaus).
- Es besteht Anspruch auf freie truppenärztliche Heilsfürsorge für die Wehrdienstleistenden (§ 6 Wehrsoldgesetz (WSG)); dennoch kann KV-Pflicht gem. § 193 SGB V i.V.m. § 244 SGB V (ermäßigter Beitragssatz) bestehen, sofern vor Antritt des Dienstes eine Pflichtmitgliedschaft bestand. Die Beitragszahlungen hat der Dienstherr zu entrichten.
- RV-Pflicht besteht gem. § 3 S.1. Nr. 2 SGB VI i.V.m. § 56 Wehrpflichtgesetz (WPfIG).
- Für die eigene private Unterkunft und Angehörige (Ehefrau, Kinder) besteht Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) (§ 7 a USG „Mietbeihilfe“, § 5 USG „allgemeine Leistungen“ für den Lebensunterhalt, weitere zusätzliche Leistungen sind möglich).
- Es besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf Krankenhilfe für die Angehörigen (§ 7 USG), sofern keine Familienversicherung besteht.

### 3.1 Einkommensanrechnung im SGB II

Durch die Teilnahme am freiwilligen Wehrdienst wird keine Erwerbstätigkeit begründet (vgl. Wissensdatenbankeintrag Nr. 110096).



WDB-Eintrag Nr.  
110096.doc

Das erzielte Einkommen ist gemäß § 4 ALG II-VO wie folgt zu berücksichtigen:

- Lediglich der Freibetrag gem. § 11 b Abs. 1 Nr. 3 SGB II (30,00 EUR-Pauschale) ist abzusetzen (keine Berücksichtigung von Fahrtkosten, da die Fahrten zum Dienstort und nach Hause frei sind)
- Die unentgeltliche Gemeinschaftsverpflegung in der Kaserne ist gem. § 2 Abs. 5 ALG II-VO zu berücksichtigen (1% des maßgeblichen Regelbedarfs bei Vollverpflegung, ggf. anteil. für Dienstage, bei Teilverpflegung entfallen hiervon 20% auf Frühstück, je 40% auf Mittag- und Abendessen).
- Verpflegungsgeld für Wochenendheimfahrten ist in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen.
- Die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) für freiwillig Wehrdienstleistende, Unterkunft und Angehörige (Ehegatten und Kinder) sind in voller Höhe zu berücksichtigen (Abzug der 30,00 EUR-Pauschale für volljährige Angehörige, da diese Anspruchsinhaber der entsprechenden USG-Leistungen sind).

Einschränkung: Nach dem USG können zu leistende Abschlagszahlungen für Haushaltsstrom komplett berücksichtigt werden. Es dürfen jedoch nur die Beträge in Höhe der in den Regelbedarfen enthaltenen Pauschalbeträge für Haushaltsstrom und ggf. Mehrbedarfe für Warmwasser gem. § 21 Abs. 7 SGB II als Einkommen gem. § 11 SGB II berücksichtigt werden.

Besonderheit bei freiwilligen Wehrdienstleistenden im eigenen Haushalt in eheähnlicher Gemeinschaft:

Partner von Wehrdienstleistenden in eheähnlicher Gemeinschaft sind keine Angehörigen im Sinne des USG. Insofern besteht für diese Partner kein Anspruch auf Leistungen nach dem USG. Lediglich der oder die Wehrdienstleistende und dessen bzw. deren eigene Kinder haben Anspruch auf anteilige Leistungen nach dem USG.

#### **4. Kosten der Unterkunft der elterlichen Wohnung bei Nutzung einer dienstlichen Unterkunft**

Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die ein FSJ oder FÖJ absolvieren und freiwillig Wehrdienstleistende, die vor Beginn des Dienstes im Haushalt der Eltern lebten, während der Dauer des Dienstes die Dienstunterkunft in Anspruch nehmen und sich lediglich an den Wochenenden besuchsweise zu Hause aufhalten, sind für die Dauer des BFD, FSJ, FÖJ oder FWD nicht Teil der Bedarfsgemeinschaft der Eltern und auch kein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft<sup>1</sup>. Insofern ist von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen der freiwilligen Dienste kein Mietanteil zu fordern.

Um die Besuchsmöglichkeit während und eine Rückkehrmöglichkeit des bzw. der Dienstleistenden in den elterlichen Haushalt nach Beendigung des Dienstes zu erhalten bzw. zu ermöglichen, ist für die Dauer des BFD, FSJ, FÖJ oder FWD von der Durchführung eines Mietsenkungsverfahrens aus Anlass der Teilnahme am BFD, FSJ, FÖJ oder FWD abzusehen.

<sup>1</sup> vgl. Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 03.04.2008, L 2 AS 56/06

#### **4.1 Freiwillig Wehrdienstleistende im Haushalt der Eltern**

Es besteht kein Anspruch auf USG-Leistungen, da der Lebensunterhalt über den Sold gedeckt wird. Mietbeihilfen nach dem USG werden nur für den Personenkreis gewährt, der die Mietereigenschaft erfüllt, also Mietvertragspartner ist. Das erzielte Einkommen ist in voller Höhe nach Maßgabe von Punkt 3.1 anzurechnen.

#### **5. Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit**

Steuerfreie Einnahmen aus „ehrenamtlichen Tätigkeiten“ sind in § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b Einkommenssteuergesetz (EStG) geregelt.

##### **a) § 3 Nr. 12 EStG**

Steuerfreie Einnahmen gem. § 3 Nr. 12 EStG sind aus einer Bundes- oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die in einem Bundes- oder Landesgesetz oder aufgrund einer bundes- oder landesgesetzlichen Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder von der Bundes- oder Landesregierung als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und im Haushaltsplan vorgesehen sind. Das Gleiche gilt für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen.

Aufwandsentschädigungen für Verdienstausschlag oder Zeitverlust sind keine steuerfreien Einnahmen.

##### **b) § 3 Nr. 26 EStG – Übungsleiterpauschale**

§ 3 Nr. 26 EStG regelt die so genannte „Übungsleiterpauschale“.

Diese kann bei den folgenden Tätigkeiten in Anspruch genommen werden:

- Ausbildungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeit
- Künstlerische Tätigkeiten
- Pflege behinderter, kranker oder alter Menschen.

Diese Norm ist nur einschlägig bei Vorliegen dieser drei Voraussetzungen:



- Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer öffentlichen oder öffentlich-rechtlichen Institution, eines gemeinnützigen Vereins, einer Kirche oder vergleichbaren Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke ausgeübt werden.
- Die Tätigkeit darf nicht im Hauptberuf ausgeübt werden, wobei eine Tätigkeit als nebenberuflich gilt, wenn sie zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt.
- Steuerfrei sind nur Einnahmen in Höhe von bis zu **2.400,00 Euro** jährlich.

Übersteigt die Einnahme im Falle der Übungsleiteraufwandsentschädigung **2.400,00 Euro** jährlich, so entfällt die steuerrechtliche Privilegierung. Folglich ist hier die gesamte Einnahme aus der „ehrenamtlichen“ Tätigkeit als Erwerbseinkommen zu behandeln. Denn die Einnahme ist nicht mehr steuerfrei im Sinne von § 11b Abs. 2 S. 3 SGB II.

### **c) § 3 Nr. 26 a EStG – Ehrenamtszuschale**

In § 3 Nr. 26 a EStG ist die so genannte „Ehrenamtszuschale“ geregelt. Grundsätzlich kann diese Zuschale für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Beispiele:

- Vereinsvorstand, Schatzmeister
- Platzwart, Gerätewart
- Reinigungsdienst
- Fahrdienst von Eltern zu Auswärtsspielen der Kinder

Das Vorliegen einer „Ehrenamtszuschale“ ist an die folgenden Voraussetzungen geknüpft:

- Die Tätigkeit muss der Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.
- Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden, also zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen.
- Zahlungen einer oder mehrerer Einrichtungen sind bis zur Höhe von insgesamt **720,00 Euro** pro Jahr und pro Person steuerfrei.

Macht eine leistungsberechtigte Person die Ehrenamtsaufwandsentschädigung geltend, so gilt die steuerrechtliche Privilegierung nur bis zu einer Einnahme in Höhe von **720,00 Euro** jährlich. Daher ist auch hier die gesamte Einnahme als Erwerbseinkommen zu behandeln, falls mehr als **720,00 Euro** jährlich aufgrund der „ehrenamtlichen“ Tätigkeit verdient werden.

#### **d) Aufwandsentschädigungen gem. § 3 Nr. 26 b EStG**

Aufwandsentschädigungen eines gesetzlichen Vormundes gem. § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuches sind ebenfalls steuerfrei, sofern sie **2.400,00** Euro nicht überschreiten.

#### **5.1 Feststellung der Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit**

Die Feststellung, ob es sich im Einzelfall um eine steuerfreie Einnahme gemäß der vorgenannten Vorschriften handelt, wird sich zum Teil schwierig gestalten.

In den Fällen der Übungsleiterpauschale und der Ehrenamtpauschale ist für den Fall, dass die Tätigkeit bereits im Vorjahr ausgeübt worden ist, von den Leistungsberechtigten der Steuerbescheid für das Vorjahr vorzulegen.

Für den Fall, dass die Tätigkeit im laufenden Jahr neu aufgenommen worden ist, ist von der Einrichtung, für die der/die Leistungsberechtigte tätig ist, eine Bescheinigung vorzulegen, dass die Einnahmen steuerrechtlich gemäß den §§ 3 Nr. 12, Nr. 26, Nr. 26 a und 26 b EStG privilegiert sind.

#### **5.2 Berücksichtigung im Rechtskreis des SGB II**

Nach § 11b Abs. 2 S. 3 SGB II ist anstelle des Grundfreibetrages in Höhe von 100,00 Euro gemäß § 11b Abs. 2 SGB II für Einkommen aus Erwerbstätigkeit bei steuerfreien Einnahmen aus „ehrenamtlichen“ Tätigkeiten ein Betrag in Höhe von bis zu **200,00 Euro** abzusetzen.

Als weitere Besonderheit gilt bei Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten, dass gem. § 11b Abs. 2 S. 3 SGB II die Leistungsberechtigten die Möglichkeit haben, Aufwendungen gem. § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 – 5 SGB II (z.B. KfZ-Haftpflichtversicherung, Riester-Rente, Fahrkosten u. ä.) in der tatsächlichen Höhe abzusetzen, wenn die Einnahmen aus der ehrenamtlichen Tätigkeit einen Betrag in Höhe von **200,00 Euro** übersteigen.

#### **a) Einnahmen aus „ehrenamtlicher“ Tätigkeit ohne zusätzliches Erwerbseinkommen**

Bei einer Einnahme aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit wird gem. § 11b Abs. 2 S. 3 SGB II ein Freibetrag in Höhe von bis zu **200,00 Euro** gewährt.

Bei der weiteren Absetzung von Einkommen gem. § 11b Abs. 3 SGB II ist dennoch von dem Einkommen, dass 100,00 Euro übersteigt – und nicht von dem Einkommen, dass **200,00** Euro übersteigt - ein Betrag in Höhe von 20 % abzusetzen.

Beispiel:

Eine leistungsberechtigte Person erhält als steuerfreie Einnahme aus einer Tätigkeit bei einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke in Höhe von einmalig **720,00 Euro** (§ 3 Nr. 26 a EStG).

Einnahme:	<b>720,00 Euro</b>
./.. Freibetrag nach § 11b Abs. 2 S. 3 SGB II	<b>200,00 Euro</b>
./.. Freibetrag nach § 11 b Abs. 3 Nr. 1 SGB II	<b>124,00 Euro</b>
<i>(20 % von 100,01 bis 575,00 Euro)</i>	
<hr/>	
= Anrechnungsbetrag	<b>396,00 Euro</b>

**b) Einnahme aus „ehrenamtlicher“ Tätigkeit und zusätzliches Erwerbseinkommen**

Beispiel 1: Einnahme aus ehrenamtlicher Tätigkeit beträgt mindestens **200,00 Euro**

Werden gleichzeitig Einnahmen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit und aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, so werden im Rahmen der Einkommensanrechnung nach § 11b SGB II zunächst beide Einnahmen addiert. Als Freibetrag ist hier ein Betrag in Höhe von **200,00 Euro** anzusetzen, wenn die Einnahme aus der ehrenamtlichen Tätigkeit mindestens **200,00 Euro** beträgt.

*Eine leistungsberechtigte Person erhält eine steuerfreie Einnahme aus einer Tätigkeit als Übungsleiter in Höhe von **200,00 Euro** monatlich (§ 3 Nr. 26 EStG). Darüber hinaus hat sie Einkommen aus einer geringfügigen Tätigkeit in Höhe von 400,00 Euro monatlich.*

Einnahme:	<b>600,00 Euro</b>
./.. Freibetrag nach § 11b Abs. 2 S. 3 SGB II	<b>200,00 Euro</b>
./.. Freibetrag nach § 11 b Abs. 3 Nr. 1 SGB II	<b>100,00 Euro</b>
<i>(20 % von 100,01 bis <b>600,00 Euro</b>)</i>	
<hr/>	
= Anrechnungsbetrag	<b>300,00 Euro</b>

Beispiel 2: Einnahme aus ehrenamtlicher Tätigkeit beträgt über 100,00 Euro, aber unter 200,00 Euro

Beträgt die Einnahme aus der ehrenamtlichen Tätigkeit über 100,00 Euro und unter 200,00 Euro, so gilt als Freibetrag die Höhe der Einnahme aus der ehrenamtlichen Tätigkeit.

*Eine leistungsberechtigte Person erhält eine steuerfreie Einnahme aus einer Tätigkeit als Übungsleiter in Höhe von 105,00 Euro monatlich (§ 3 Nr. 26 EStG). Darüber hinaus hat sie Einkommen aus einer geringfügigen Tätigkeit in Höhe von 400,00 Euro monatlich.*

Einnahme:	505,00 Euro
./. Freibetrag nach § 11b Abs. 2 S. 3 SGB II	105,00 Euro
./. Freibetrag nach § 11 b Abs. 3 Nr. 1 SGB II	81,00 Euro
<i>(20 % von 100,01 bis 575,00 Euro)</i>	
<hr/>	
= Anrechnungsbetrag	319,00 Euro

Beispiel 3: Einnahme aus ehrenamtlicher Tätigkeit beträgt unter 100,00 Euro

Bei einer Einnahme aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit, die weniger als 100,00 Euro beträgt und gleichzeitigem Erwerbseinkommen über 100,00 Euro, ist der Freibetrag in Höhe von 100,00 Euro gemäß § 11b Abs. 2 S.1 SGB II maßgebend.

*Eine leistungsberechtigte Person erhält eine steuerfreie Einnahme aus einer Tätigkeit als Übungsleiter in Höhe von 50,00 Euro monatlich (§ 3 Nr. 26 EStG). Darüber hinaus hat sie Einkommen aus einer geringfügigen Tätigkeit in Höhe von 400,00 Euro monatlich.*

Einnahme:	450,00 Euro
./. Freibetrag nach § 11b Abs. 2 S. 3 SGB II	100,00 Euro
./. Freibetrag nach § 11b Abs. 3 Nr. 1 SGB II	70,00 Euro
<i>(20 % von 100,01 bis 575,00 Euro)</i>	
<hr/>	
= Anrechnungsbetrag	280,00 Euro

## **5.2 Regelung bis zum 31.12.2011**

Bis zum 31.12.2011 waren einkommenssteuerfreie Einkünfte anrechnungsfrei sind, wie etwa die Übungsleiterpauschale für Ausbilder, Erzieher und Betreuer oder die Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich. Sie wurden nur dann angerechnet, wenn die Gerechtigkeitsprüfung ergibt, dass neben den zweckbestimmten Einnahmen aus der ehrenamtlichen Tätigkeit Leistungen nach dem SGB II ungerechtfertigt wären. Dieses war nach damaliger Einschätzung in Höhe des jeweiligen hälftigen Regelbedarfs (§ 11 Abs. 3 SGB II a.F.).

## **5.3 Regelung vom 01.01.2011 – 31.12.2012**

Für den Zeitraum vom 01.01.2012 – 31.12.2012 war anstelle des Grundfreibetrages in Höhe von 100,00 Euro gemäß § 11b Abs. 2 SGB II für Einkommen aus Erwerbstätigkeit bei steuerfreien Einnahmen aus „ehrenamtlichen“ Tätigkeiten ein Betrag in Höhe von bis zu 175,00 Euro abzusetzen (§ 11b Abs. 2 S. 3 SGB II a.F.).

## **5.5 Eingabe in AKDN**

Die Einkünfte aus „ehrenamtlicher“ Tätigkeit sind, wie die Einnahmen aus Erwerbstätigkeit im Reiter „Einkommen II“ zu erfassen. AKDN kann hierfür den gesetzlich vorgesehen Freibetrag (z.B. 200,00 Euro Grundfreibetrag + weiterer Freibetrag) nicht automatisch berechnen.

Es ist neben der Eingabe der Aufwandsentschädigung (EIS 190) ein individueller Freibetrag (EIS 491) zu gewähren. Dieser Freibetrag ist manuell zu ermitteln.

Gleiches gilt auch, wenn neben der Aufwandsentschädigung ein weiteres Erwerbseinkommen erzielt wird.

Zur Ermittlung des Freibetrages kann als Berechnungshilfe der Einkommensrechner (Stand 08/2013) genutzt werden.

Im Auftrag  
gez.

Modzel

Verteiler:

Vorstand (JBC.01)

Geschäftsstellenleiterinnen und Geschäftsstellenleiter (JBC.41-47)

Teamleiterinnen und Teamleiter LG (JBC.41-49)

FBL LG (JBC.4)

Unterstützungskraft FBL LG (JBC.4001)

JBC.21

JBC.22

JBC.24